

# **Ehrenordnung vom 08.12.2000**

Der Rat der Stadt Overath hat aufgrund § 43 Abs. 3, Satz 2 GO NW am 06.12.2000 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Innerhalb von 10 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem/der Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) Familienstand, ggfls. Name des Ehemannes/der Ehefrau und der Kinder
  - c) ausgeübter Beruf
    - bei Unselbständigen:  
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
    - bei Selbständigen:  
Angabe der Art der Tätigkeit
    - bei mehreren ausgeübten Berufen:  
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
  - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
  - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunktes in der Stadt
  - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunktes in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner/innen der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

## **§ 2**

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

## **§ 3**

Name, Anschrift und ausgeübter Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

#### **§ 4**

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

#### **§ 5**

Die Pflicht gemäss § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt.

#### **§ 6**

- (1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist.
- (2) Sie sind Amtsträger und unterliegen damit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB). Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat oder im Ausschuss angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.
- (3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates und der Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem/der Bürgermeister/in an.
- (4) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten unterlassen sie Hinweise auf ihre Mitgliedschaft im Rat oder in den Ausschüssen mit dem Ziel, berufliche oder gewerbliche Vorteile zu erlangen.
- (5) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

#### **§ 7**

Diese Ehrenordnung tritt am 08.12.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 15.12.1994 außer Kraft.

Overath, den 08.12.2000

Bürgermeister